

Friedhofssatzung der Gemeinde Saarwellingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und des § 8 des Saarländischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juli 2009 (Amtsbl. S. 1240) hat der Gemeinderat von Saarwellingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2009 nachstehende Satzung beschlossen:

einschließlich

1. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2018
2. Nachtragssatzung vom 17. Juni 2021

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Bestattungstermine
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben und Größe der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Reihengrabstätten
- § 14 a Reihengrabstätten als Rasengrabstätte
- § 15 Familiengrabstätten
- § 16 Elterngrabstätten
- § 17 Urnengrabstätten
- § 18 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 19 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

- § 21 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 22 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung

§ 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

§ 29 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

§ 30 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

§ 33 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Haftung

§ 36 Gebühren

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Saarwellingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ortsteil Saarwellingen-Ort
- b) Ortsteil Saarwellingen-Wald
- c) Ortsteil Schwarzenholz
- d) Ortsteil Reisbach.

§ 2

Friedhofszweck

(1)

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde.

(2)

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Saarwellingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Gleiches gilt für verstorbene Verwandte von Gemeindeeinwohnern in gerader und ungerader Linie bis zweiten Grades, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde gewohnt haben, aber bei denen eine Bestattung in der Gemeinde begründet werden kann, sowie für in der Gemeinde verstorbene oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Die Bestattung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters.

§ 3 Bestattungsbezirke

(1)

Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saarwellingen-Ort (gesamter Ortsteil Saarwellingen mit Ausnahme der Straßen, die dem Bestattungsbezirk Saarwellingen-Wald zugeordnet sind)
- b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Saarwellingen-Wald
(Bahnhofstraße ab Haus-Nr. 150, Benediktinerplatz, Kiefernweg, Am Schäferpfad, Pappelweg, Bischof-Rupertus-Ring, Amselweg, Neuer Kirchplatz, Drosselweg, Ludwig-Gerald-Strasse, Wied-Runkel-Strasse, Lucie-Bolte-Strasse, Zur Dynamitfabrik, Alfred-Nobel-Strasse, Alfred-Nobel-Allee, Max-Planck-Strasse, Ernst-Otto-Fischer-Weg, Karl-Bosch-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Albert-Schweitzer-Strasse, Albert-Einstein-Weg, Theodor-Mommsen-Weg, An der Waldwies, Konrad-Zuse-Strasse, Robert-Koch-Strasse, Paul-Ehrlich-Weg)
- c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schwarzenholz (gesamter Ortsteil Schwarzenholz)
- d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Reisbach (gesamter Ortsteil Reisbach)

(2)

Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, indem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
- c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Ortsteiles nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Elterngräber als Tiefengräber.

Die Bestattung von Aschen in Urnenreihengrabstätten erfolgt auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald und **Reisbach**. Reihengrabstätten als Rasengrabstätten sowie Urnenwände werden auf allen Friedhöfen der Gemeinde eingerichtet.

Absatz 2 gilt auch für die Bewohner des früheren Ortsteils Bahnhof, der jetzt zur Gemeinde Nalbach gehört.“

(3)

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1)

Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2)

Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Familien-/Elterngrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familien-/Elterngrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3)

Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Familien-/Elterngrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der

Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Gemäß § 7 Abs. 3 BestattG muss bei einer Entwidmung vor Ablauf der Ruhezeit die Erlaubnis des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums eingeholt werden. Werden nach Ablauf der Ruhezeit noch Leichen- und Aschenreste gefunden, so werden diese an geeigneter Stelle wieder anonym dem Boden übergeben.

(4)

Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familien-/Elterngrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5)

Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Familien-/Elterngrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6)

Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1)

Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1)

Jeder hat sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2)

Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung lärmende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines/r Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3)

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4)

Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbetreibende

(1)

Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2)

Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.

(3)

Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist jährlich zu erneuern.

(4)

Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(5)

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6)

Unbeschadet § 6 Abs. 2 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7)

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8)

Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(9)

Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen (Anm. 1). Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 4; Abs. 6 Satz 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des EA-Gesetzes Saarland abgewickelt werden. (Anm. 2). Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71 bis 71 e des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a SVwVfG.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Bestattungstermine

(1)

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2)

Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Familien-/Elterngrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3)

Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4)

Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen außer samstags. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(5)

a. Frühester Bestattungszeitpunkt

Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden. Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung zulassen,

1. wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder

2. wenn neben den Vorgaben aus Nummer 1 gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen.

Die Ortspolizeibehörde kann aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen.

b. Bestattungsfrist

Spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes ist eine Erdbestattung durchzuführen. Soll die Leiche in eine andere Gemeinde gebracht werden, so muss sie innerhalb dieser Frist auf den Weg gebracht werden und ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestattungsort zu bestatten.

Satz 1 gilt nicht für Leichen, die feuerbestattet oder einer klinischen bzw. anatomischen Sektion zugeführt werden sollen. Die Ortspolizeibehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind.

Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 9

Särge

(1)

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2)

Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Ausheben und Größe der Gräber

(1)

Die Gräber werden von der Gemeinde Saarwellingen oder deren Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.

(2)

Auf den Friedhöfen der Gemeinde Saarwellingen haben die Gräber folgende Maße:

a) Reihengräber:

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr

Länge: 1,20 m; Breite: 0,60 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges (ohne Grabhügel) 1,00 m

2. für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr

Länge: 2,10 m; Breite: 0,95 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges (ohne Grabhügel) 1,00 m

aa) Reihengrabstätte als Rasengrabstätte

Maße des Grabbeetes: Länge: 2,20 m, Breite: 1,30 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges 1,00 m

b) Elterngräber (einstellige Grabstellen):

Länge: 2,10 m; Breite: 0,95 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges (ohne Grabhügel)

1. Belegung: 1,90 m

2. Belegung: 1,00 m

c) Urnenreihengräber

Länge: 1,20 m; Breite: 0,60 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne (ohne Grabhügel) 0,70 m.

d) Urnenrasengrab in einem Gemeinschaftsgrabfeld

Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m

Tiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne (ohne Grabhügel) 0,70 m.

(3)

Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

(4)

Bei Beilegungen hat der Nutzungsberechtigte Grabmale, Abdeckplatten, Einfassung, Fundamente, Bepflanzung sowie Grabzubehör spätestens 2 Tage vor der Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber diese Gegenstände durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

(1)

Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald und Schwarzenholz 25 Jahre sowie auf dem Friedhof Reisbach 30 Jahre.

(2)

Die Ruhezeit für Aschen bei Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre

Die Ruhezeit einer Asche bei Urnenbeisetzungen in einer Rasengrabstätte eines Gemeinschaftsgrabfeldes beträgt 15 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen kann in den Fällen der §§ 14 Abs. 3, 15 Abs. 2, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 auf 10 Jahre verkürzt werden.

§ 12 Umbettungen

(1)

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

Nach § 33 BestattG bedarf jede Umbettung der Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde. Vor der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu hören. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

§ 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3)

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familien-/Elterngrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 31 Abs. 2 Satz 2 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihenstätten umgebettet werden.

(4)

Alle Umbettungen werden von gewerblichen Beerdigungsinstituten nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(5)

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(6)

Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7)

Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

(1)

Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2)

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten als Rasengrabstätte
- c) Familiengrabstätten
- d) Elterngrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten
- f) Urnenkammer in einer Urnenwand
- g) Ehrengrabstätten
- h) Urnenrasengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld

(3)

Familiengrabstätten werden nicht neu eingerichtet. Diese Satzung gilt für die bestehenden Familiengrabstätten.

(4)

Elterngrabstätten können angelegt werden, soweit ausreichender Platz für ein solches Feld vorhanden ist.

Die Entscheidung über den ausreichenden Platz und Ausweisung desselben trifft die Gemeinde nach Anhörung des zuständigen Orsrates.

(5)

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6)

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 14 bis 17 zulassen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1)

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2)

Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr

(3)

In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

In eine belegte Reihengrabstätte kann die Beisetzung einer Totgeburt oder der Leiche eines Kindes unter einem Jahr beigesetzt werden, wenn deren Ruhezeit mindestens 10 Jahre beträgt.

Im Reihengrab eines Verstorbenen darf eine Urne beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urne noch mindestens 10 Jahre beträgt und die Ruhezeit der/des Verstorbenen nicht übersteigt.

(4)

Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 a

Reihengrabstätten als Rasengrabstätte

Rasengrabstätten sind hügellose Grabstätten für Erdbestattungen.

Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eingesät und unterhalten. Ein entsprechender Pflegevertrag ist abzuschließen.

Die Bestattung erfolgt auf Wunsch des Verstorbenen bzw. der Angehörigen. Rasengrabfelder werden auf allen Friedhöfen der Gemeinde eingerichtet.

Die Vorschriften für Reihengrabstätten gelten entsprechend.

§ 15

Familiengrabstätten

(1)

Die bestehenden Familiengrabstätten sind zweistellige Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wurde. Die zweistelligen Familiengrabstätten können als Einfach- oder Tiefengräber genutzt werden. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

(2)

Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert wird. Im Familiengrab eines verstorbenen Ehegatten bzw. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen noch mindestens 10 Jahre beträgt und die Ruhezeit der /des Verstorbenen nicht übersteigt.

(3)

Der jeweilige Nutzungsberechtigte soll rechtzeitig vor Ablauf des Nutzungsrechtes für eine Verlängerung der Nutzungszeit sorgen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen.

(4)

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten

b) auf die Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

c) auf die Partnerin/Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

d) auf die Kinder

e) auf die Stiefkinder,

f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

g) auf die Eltern

h) auf die vollbürtigen Geschwister,

i) auf die Stiefgeschwister

j) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(5)

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6)

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7)

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Familiengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8)

Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Elterngrabstätten

(1)

Elterngrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht muss für jede Bestattung erworben und die hierfür festgesetzte Nutzungsgebühr bezahlt werden.

Sie sind einstellige Grabstätten und werden als Tiefengräber abgegeben.

Die Verleihung erfolgt der Reihe nach und nur dann, wenn ein Todesfall vorliegt. Elterngrabstätten werden nur auf den Friedhöfen Saarwellingen-Ort und Saarwellingen-Wald und zwar in Feldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

In einer Elterngrabstätte können nur die Leichen und Aschen des Erwerbers und seines Ehegatten bzw. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht an Elterngrabstätten wird an Eheleute bzw. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft verliehen, von denen einer das 55. Lebensjahr vollendet hat. Geschwister und andere Personen, die einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, können eine Elterngrabstätte erwerben, wenn der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Im Elterngrab eines verstorbenen Ehegatten bzw. Partnerin/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Urnen noch mindestens 10 Jahre beträgt und die Ruhezeit der /des Verstorbenen nicht übersteigt.

(2)

Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 17

Urnengrabstätten

(1)

Aschen dürfen beigesetzt werden in Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof Saarwellingen-Ort, Saarwellingen-Wald und Reisbach sowie in allen Grabstätten für Erdbeisetzungen. Eine Urnenwand sowie ein Gemeinschaftsgrabfeld zur Beisetzung von Aschen ist auf allen Friedhöfen errichtet.

Urnenreihengrabstätten/Urnenkammern/Urnenrasengrabstätten in einem Gemeinschaftsgrabfeld sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer

Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte bzw. einer Urnenrasengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld ist nicht möglich.

(2)

In einer Urnenreihengrabstätte kann eine weitere Asche beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit noch mindestens 10 Jahre beträgt und die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche nicht übersteigt.

Während der Ruhezeit einer Asche in einer Urnenkammer kann eine zweite Asche beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der zweiten Ruhezeit erworben wird.

(3)

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Eltern- und Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten/Urnenkammern.

(4)

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Aschenbehälter durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Asche wird dann an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 17 a

Urnenrasengrabstätte in einem Gemeinschaftsgrabfeld

Gemeinschaftsgrabfelder mit gemeinsamem Grabdenkmal werden von der Gemeinde auf einer besonders ausgewiesenen Fläche auf allen Friedhöfen angelegt.

Die Rasenfläche wird von der Gemeinde eingesät und für die Dauer der Ruhezeit unterhalten. Ein entsprechender Pflegevertrag ist abzuschließen. Das einzelne Urnenrasengrab erhält keine sichtbare Kennzeichnung. Eine Gedenktafel für die/den Verstorbene/n wird an einer zentral aufgestellten Stele, dessen Gestaltung ausschließlich der Gemeinde obliegt, angebracht. Blumenschmuck, Grablichter und kleinere Kränze können im Gedenken an den/die Verstorbene/n im Bereich der Stele niedergelegt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und abgebrannte Lichter sind umgehend zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze sowie abgebrannte Lichter entschädigungslos zu entfernen, wenn die Nutzungsberechtigten der Grabstätten dies nicht zeitnah tun.

Die Urne wie auch die Schmuckurne müssen biologisch abbaubar sein. Das Urnengrab kann mit einem/r Grabkreuz/Grabtafel gekennzeichnet werden, bis die Gedenktafel an der Stele angebracht wird. Alsdann wird das Grabkreuz/die Grabtafel durch die Gemeinde entfernt.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr gilt § 6a des BestattG.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1)

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der

Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Gemeinde zugemutet werden kann.

(2)

Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1)

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 22 und 30) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI.

Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1)

Die Grabmale und bauliche Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 20 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keine zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

von 0,40 m - 0,79 m Höhe: 0,14 m,

von 0,80 m - 1,30 m Höhe: 0,16 m.

(2)

Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1)

Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a)

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

Jede handwerkliche Bearbeitung des Materials ist möglich. Grababdeckplatten sind zulässig. Sie dürfen die Maße der Grabeinfassung nicht überschreiten. In Fällen, bei denen Grabplatten überstehen, müssen die Grabeinfassungen allseits bis zu 5 cm zurückgenommen werden.

Nicht gestattet sind:

1. Sockel, aus anderem Werkstoff, als er zum Denkmal selbst verwendet wird;
2. Grabdenkmäler und Einfassungen aus gegossener oder nicht steinmetzmäßig bearbeiteter Zementmasse;
3. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
4. Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern;
5. Inschriften und Darstellungen, die der Weihe des Ortes oder der Sitte nicht entsprechen;
6. Lichtbilder, die größer als 10 x 15 cm sind
7. Einfassungen der Grabstätte aus Holz oder Eisen;
8. Umzäunung des Grabes in jeder Form.

(2)

Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a)

bei Reihengräbern: eine Breite von 0,70 m
 eine Höhe von 1,00 m einschl. Sockel
 Mindeststärke: 0,16 m

b) Rasengräbern:

liegende Grundplatte mit schrägstehender Namensplatte

liegende Grundplatte: Breite: 0,70 m Tiefe: 0,50 m Stärke: 0,06 m

Stützplatte für Schrifttafel: Höhe 0,15 m Stärke max. 0,06 m (Winkel zur Schrifttafel 70°)

Schrifttafel schrägstehend: Breite: 0,40 m Höhe: 0,30 m Stärke max. 0,06 m

Die Grundplatte dieses Grabmales muss erdgleich abschließen.

c)

bei Elterngräbern: eine Breite von 0,70 m eine Höhe von 1,00 m einschl. Sockel Mindeststärke: 0,16 m

d)

bei Familiengräbern: eine Breite von 1,20 m eine Höhe von 1,00 m einschl. Sockel Mindeststärke: 0,20 m

e)

bei Reihengräbern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Urnenreihengrabstätten

 eine Breite von 0,40 m eine Höhe von 0,80 m einschl. Sockel Mindeststärke: 0,14 m

Eine Sockelplatte um das Denkmal darf nicht höher als 0,07 m sein und die Breite der Einfassung von 0,90 m nicht überschreiten.

f)

Die Verschlussplatte der Urnenkammer wird von der Gemeinde Saarwellingen zur Verfügung gestellt. Der Nutzungsberechtigte hat die Beschriftung der Platte mit Buchstaben und Zahlen in Bronze auszuführen. Nach dem Setzen der Verschlussplatte ist diese mit dauerelastischem Material zu verfugen.

(g)

Die Gedenktafel für ein Urnenrasengrab in einem Gemeinschaftsfeld wird von der Gemeinde Saarwellingen in Auftrag gegeben. Sie wird in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschriftet und angebracht. Die Gedenktafel enthält mindestens den Vor- und Zuname der/des Verstorbenen. Die Kosten für die Gedenktafel werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(3)

Die Einfassungen der Grabstellen müssen folgende Maße aufweisen:

a) Elterngräber äußere Länge 2,00 m, Breite 0,90 m

b) Familiengräber äußere Länge 2,00 m, Breite 2,00 m

c) Reihengräber bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Urnenreihengräber

 äußere Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

(4)

Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(5)

In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften werden bei Reihengräbern die Begrenzungen der Grabreihen einheitlich von der Gemeinde gestaltet. Die Abgrenzung der Gräber gegeneinander erfolgt durch die Gemeinde in Form von Trittplatten. Die Angehörigen haben der Gemeinde den Selbstkostenpreis zu erstatten.

§ 23

Zustimmungserfordernis

(1)

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2)

Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a)

der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b)

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3)

Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4)

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5)

Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 24

Anlieferung

(1)

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2)

Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1)

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein u. Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2)

Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3)

Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 26

Unterhaltung

(1)

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familien-/Elterngrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2)

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3)

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4)

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 27 Entfernung

(1)

Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 23 schriftlich sein Einverständnis erteilt hat.

(2)

Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Familien-/Elterngrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Familien-/Elterngrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3)

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabanweisung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Unterhaltung

(1)

Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauern in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2)

Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3)

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familien-/Elterngrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4)

Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5)

Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6)

Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Familien-/Elterngrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7)

Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8)

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 29

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 30

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1)

Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden, soweit keine Abdeckplatte vorhanden ist.

(2)

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder Sitzgelegenheit.

(3)

Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 20 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

(1)

Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2)

Für Familien-/Elterngrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid

wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3)

Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32

Benutzung der Leichenhalle

(1)

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Aschen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2)

Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3)

Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 33

Trauerfeier

(1)

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Einsegnungshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2)

Die Benutzung der Einsegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden kann, gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3)

Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

(1)

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2)

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 35 Haftung

(1)

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2)

Anpflanzungen der Friedhofsverwaltung einschl. Hochgrün in unmittelbarer Nähe der Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten ohne Anspruch auf Ersatzforderungen für Schäden durch Wurzelwachstum, Laubfall, Abschattung usw. geduldet werden.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 6 Abs. 1 sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend verhält sowie den Anordnungen des Friedhofspersonals befolgt

2. entgegen § 6 Abs. 2

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, befährt,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung lärmende Arbeiten ausführt;
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines/r Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert:

- e) Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
- h) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.11.1994 außer Kraft.

Saarwellingen, den 14. Dezember 2009

Philippi
Bürgermeister

Anmerkungen
zur Leitfassung des Deutschen Städtetages
für eine Friedhofssatzung

1. Nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) sind die Möglichkeiten der Rechtfertigung von die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen unterschiedlich.

Anforderungen an niedergelassene Gewerbebetriebe aus EU-Staaten dürfen anders und höher gestellt werden, als an Gewerbetreibende, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind. In den Fällen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten dürfen Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie aufgrund einer der vier Rechtfertigungsgründe – öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Schutz der Umwelt – des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b der DLR erforderlich sind.

Die Regelung macht von dieser Möglichkeit der unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten Gebrauch.

2. Die Verwaltungsverfahren sind durch einheitliche Ansprechpartner abzuwickeln (Art. 6 DLR) sowie mit Hilfe der elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DLR). Beides erfolgt über die Anordnung des "Verfahrens über eine einheitliche Stelle" nach den neuen Regelungen der §§ 71a – 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Die Regelungen wurden wortgleich und an gleicher Stelle in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder umgesetzt.

Es besteht Uneinigkeit darüber, inwiefern ein Hinweis auf den einheitlichen Ansprechpartner in den kommunalen Satzungen zu erfolgen hat. Die weit überwiegende Anzahl der Länder sieht dieses als zwingend an. Ein Hinweis an dieser Stelle dient jedenfalls der Klarstellung.

Der Deutsche Städtetag ist zudem der Auffassung, dass die im Rahmen des einheitlichen Ansprechpartners zu schaffenden Verwaltungsvereinfachungen zunächst nur für Verfahren anzuwenden sind, die in den Anwendungsbereich der DLR fallen. Aus diesem Grund soll diese Verfahrensvereinfachung nur für vorübergehend tätige Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.